

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 26.11.2021

Die Oberbürgermeisterin

71. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkueendung>) und §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG - Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) vom 24.06.2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2021, Nds. GVBl. S 700), folgende Allgemeinverfügung:

1. Von der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung (Tragen einer medizinischen Maske als Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel) sind folgende Bereiche von Straßen und Plätzen (siehe Übersichtskarte in der Anlage) des Stadtgebietes Osnabrück betroffen, auf denen Wochenmärkte stattfinden:
 - Am Ledenhof
 - Am Riedenbach
 - Domhof
 - Ebertallee
 - Lerchenstraße

2. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske als Mund-Nasen-Bedeckung in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen, ist auf die jeweilige Dauer der Öffnungszeiten des dort jeweils stattfindenden Wochenmarktes beschränkt.

3. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete

textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Ziffer 1 tragen. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach Ziffer 1 ausgenommen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 22.12.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen sind §§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 21 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung vom 23. November 2021 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 7 Nr. 3 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet der Stadt Osnabrück im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 26. November 2021 auf 193,6 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist im Hinblick auf die deutschland- und niedersachsenweit rasant steigenden Infektionszahlen und den erst nach und nach anlaufenden Kampagnen zu (Auffrisch-)Impfungen nicht davon auszugehen, dass die aktuellen Fallzahlen kurzfristig nachhaltig sinken werden. Die gemeldeten Fälle treten im Stadtgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Auf Grund der bisherigen Entwicklung der Infektionszahlen auf dem

Gebiet der Stadt Osnabrück müssen weiterhin weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können nach § 28a Abs. 7 Nr. 3 IfSG, unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) sein.

§ 4 Abs. 2 Nds. Corona-VO sieht vor, dass für bestimmte Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 4 Abs. 1 Nds. Corona-VO vorgesehen werden kann. Landkreise und kreisfreie Städte, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, sollen von dieser Befugnis Gebrauch machen. Die Stadt Osnabrück befindet sich derzeit in der Warnstufe 1. Aufgrund der maßgeblichen Indikatoren der Nds. Corona-VO ist davon auszugehen, dass die Stadt Osnabrück zeitnah den Wechsel in die Warnstufe 2 festzustellen hat.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist die Stadt Osnabrück die für solche Anordnungen auf ihrem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 –5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung steht in diesem Dienst und ist unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig.

Bei den unter Ziffer 1 aufgezählten Örtlichkeiten handelt es sich um solche, die während eines Wochenmarktes stark frequentiert sind, und an denen sich Menschen auf außergewöhnlich engem Raum und nicht nur vorübergehend begegnen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Einhaltung eines

Mindestabstands von 1,5 Metern an diesen Orten in vielen Fällen nicht eingehalten werden wird.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der o.g. Örtlichkeiten zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich im Bereich der o.g. Örtlichkeiten des Stadtgebietes Osnabrück zum Tragen kommt.

Es ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahme kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Ansteckungsketten müssen kurzfristig und noch effektiver unterbrochen werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter der Ziffer 1 beschriebene Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese effektive Maßnahme ist dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems der Stadt Osnabrück sicherzustellen. Sie ist zunächst bis zum 22.12.2021 befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung der getroffenen Maßnahme von vorneherein gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 26.11.2021



Katharina Pötter

(Oberbürgermeisterin)

Anlage zur 71. Allgemeinverfügung
„Maskenpflicht Wochenmärkte“
Stand: 26.11.2021

